Bundesrathsbeschluß

in

Sachen der Gemeinde Lachen und mehrerer anderer Gemeinden des Kantons Schwyz, betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 13. April 1866).

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Gemeinde Lachen und mehrerer anderer Gemeinden des Kantons Schwyz, betreffend Verfassungsverletzung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Am 29. Dezember 1865 hat der Kantonsrath des Standes Schwyz in Angelegenheit der Subventionirung einer Alpeneisenbahn über den Gotthard, nach Kenntnißnahme:

„a) des Protokolls der ständigen Kommission der Gotthardver-
„einigung vom 21. August 1865, worin für Erstellung der Gotthard-
„bahn eine Subvention von 20 Millionen Franken durch die dreizehn
„Kantone und die Eisenbahngesellschaften jener Vereinigung als unab-
„weisbare Bedingung erklärt wird und worin in einer vorläufigen Ver-
„theilung der Kanton Schwyz mit einem in 10—12 Jahresraten zu
„leistenden Betreffniß von 1¼ Million Franken belastet erscheint;

„b) des Beschlusses der Bezirksgemeinde Schwyz vom 3. Dezember „1865, wodurch der Bezirk Schwyz eventuell die Uebernahme von „Fr. 450,000 an die für den Gotthard zu leistende Subvention erklärt;

„in Betracht:

„1) daß eine Betheiligung des Kantons Schwyz an der Sub„ventionirung des großen Werkes einer Alpen-Eisenbahn über den Gott„hard durch die Stellung und die Interessen desselben gefordert wird;

„2) daß durch die Gotthardlinie die Erstellung einer im Gesez „vorgesehenen Straße über Steinen nach Arth, zu Fr. 274,000 veran„schlagt, für den Kanton dahinfällt;

„im Hinblik auf § 64 der Verfassung und in der Absicht, den „Interessen und Verhältnissen sämmtlicher Landestheile möglichst Rech„nung zu tragen;

beschlossen:

I.

„Unter der Voraussezung, daß hinlängliche Garantien für die ge„hörige Ausführung einer Gotthardbahn geboten und daß dieselbe von „der Urner-Schwyzer-Grenze bei Sisikon über das Gebiet des Kantons „Schwyz in der Richtung von Arth zum Anschluß an die bereits be„stehende Eisenbahn geführt wird, betheiligt sich der Kanton Schwyz „mit einem Subventionsbeitrage von Einer Million Franken.

„Zu dem Ende wird der Bezirk Schwyz bei seinem Anerbieten „von Fr. 450,000 vom 3. Dezember 1865 behaftet, in der Meinung, „daß den Bedingungen über Stationsplätze bei Anlaß der Konzessions„ertheilung Geltung verschafft werden soll.

„Im Weitern soll bei den Bezirken Gersau und Küßnacht, sowie „bei der löblichen Stift Einsiedeln das Gesuch um angemessene Theil„nahme an dieser Subvention, wie dieß von Seite des Bezirks Schwyz „geschehen, erneuert werden.

II.

„Für den Fall, daß in andern Theilen des Kantons eine Eisen„bahnlinie zur Ausführung gelangt, ertheilt der Kanton schon jezt die „Zusicherung, die Ausführung durch eine Subvention, die den Ver„hältnissen der dadurch berührten Landestheile und den Grundsäzen der „Gotthardsubvention entspricht, ebenfalls zu fördern.

III.

„Mittheilung an das Gotthard- und Lukmanierkomite."

2. Gegen diesen Beschluß wurde mit Eingabe vom 18/25. Februar 1866 von Seite der Kirchgemeinden Lachen, Tuggen, Schübelbach, Vorderthal, Innerthal, Wangen, Galgenen, Reichenburg, Freienbach und Feusisberg, sowie von der Bezirksgemeinde Einsiedeln, bei dem Bundesrathe Beschwerde erhoben.

In faktischer Beziehung erwähnt die Beschwerdeschrift zunächst, daß neben dem vom Bezirke Schwyz anerbotenen Beitrag von Fr. 450,000 das Stift Einsiedeln einen solchen von Fr. 50,000 in Aussicht gestellt habe, so daß die Staatskasse des Kantons Schwyz mit einer halben Million Subvention zu Gunsten der Gotthard-Eisenbahn belastet bleiben würde. Die Repräsentanten der Bezirke March und Höfe hätten zwar gegen die Kompetenz des Kantonsrathes gekämpft, jene Subvention sei aber gleichwohl mit 46 gegen 22 Stimmen genehmigt worden. Dieser Beschluß habe jedoch in den obenerwähnten zehn Gemeinden, sowie im Bezirke Einsiedeln, eine offene Opposition gefunden, die um so mehr Beachtung verdiene, als in den rekurrirenden Kantonstheilen beinahe die Hälfte der stimmfähigen Bürger des Kantons Schwyz repräsentirt sei. Es unterliege nach der Ansicht der Rekurrenten keinem Zweifel, daß durch den erwähnten Beschluß die Verfassung verletzt sei, indem der Kantonsrath nach dem Wortlaute der §§ 43 bis 72 dazu nicht kompetent gewesen sei, weil gemäß § 69 der in Frage stehende Eisenbahnvertrag der Genehmigung der Kreisgemeinden hätte unterlegt werden sollen.

Die Verfassung des Kantons Schwyz sei nämlich nach § 3 eine rein demokratische; das Volk übe seine Souveränetätsrechte in dreizehn Kreisgemeinden (§§ 42 und 44) aus. In diesen Kreisgemeinden haben die Bürger das Recht, die Gesetze zu genehmigen oder zu verwerfen (§ 151). Der Genehmigung der Kreisgemeinden unterliegen ferner alle wichtigen Verträge mit dem Auslande und mit den Kantonen der Eidgenossenschaft (§ 152). Diese Genehmigung sei nun aber für den in Frage liegenden Vertrag mit 13 Kantonen und zwei Eisenbahngesellschaften nicht eingeholt worden. Der § 64 litt. e gebe aber dem Kantonsrath nicht die Kompetenz, über jene verfassungsmäßige Vorschrift hinausgehen zu dürfen, weil

a) der Kantonsrath diesen Verfassungsartikel schon vollzogen habe durch Aufstellung der Straßenverordnung von 1848 und durch Festsezung des Straßennezes, worin von Eisenbahnen nicht die Rede sei;

b) jener Verfassungsartikel nur auf Landstraßen, welche sich im Straßennez befinden, Anwendung haben könne, da man bei Aufstellung der Verfassung von 1848 von Eisenbahnen noch keine Ahnung gehabt;

c) überhaupt der Kantonsrath durch keine Artikel der Verfassung die Berechtigung erhalten habe, Eisenbahnen zu bauen, oder bei

dem Bau einer solchen sich zu betheiligen, somit um so mehr der § 69 Anwendung finden müsse, wonach der für den Kanton Schwyz allerdings sehr wichtige Vertrag den Kreisgemeinden zur Genehmigung hätte vorgelegt werden sollen.

Man könne überhaupt das vorliegende Verkommniß nur als eine Schenkung oder als einen Vertrag auffassen. Zu einer Schenkung sei aber der Kantonsrath nicht befugt, und auf einen Vertrag finde § 69 der Verfassung Anwendung. Wirklich könne die fragliche Vereinigung nur als ein Vertrag zwischen dem Kanton Schwyz mit 13 andern Kantonen und 2 Gesellschaften aufgefaßt werden, indem gegenseitige Leistungen und Pflichten darin festgesezt seien. Dieser Vertrag gehöre zugleich zu den wichtigen, denn kaum werde der Kanton Schwyz mit seinen 12,000 Bürgern je in den Fall kommen, ein Verkommniß abzuschließen, welches seine schwachen Kräfte in dem Maße in Anspruch nehme, wie das vorliegende; dasselbe hätte daher um so mehr der Genehmigung des Volkes unterstellt werden sollen, als die Finanzverhältnisse des Kantons sehr gedrükt seien und die Ausführung des Unternehmens nicht im mindesten von einem kleinern oder größern Beitrage des Kantons Schwyz abhange.

Die Rekurrenten stellen daher das Gesuch, der Bundesrath möchte beschließen:

1) Es habe der Kantonsrath von Schwyz durch seinen Beschluß vom 29. Dezember 1865 seine verfassungsmäßige Kompetenz überschritten;
2) Es sei daher dieser Beschluß, soweit derselbe die Staatskasse des Kantons Schwyz belaste, als aufgehoben zu erklären.

3. Die Regierung des Kantons Schwyz hat diese Beschwerde unterm 31. März 1866 dahin beantwortet:

Es liege weder eine Schenkung vor, noch handle es sich um einen Staatsvertrag im Sinne von § 69 der schwyzerischen Verfassung. Von einer Schenkung sei darum keine Rede, weil der Kantonsrath keineswegs auf eine Gegenleistung verzichtet, sondern eine solche geradezu gefordert habe und zwar in nichts Geringerm als in einer Eisenbahn über das Gebiet des Kantons Schwyz von beinahe 7 Stunden Länge. Es handle sich aber auch nicht um einen Vertrag; denn es sei dem Kanton Schwyz vollkommen freigestanden, mehr oder weniger oder selbst gar nichts beizutragen. Wenn der Kantonsrath dennoch einen Beitrag beschlossen habe, so liege in diesem Beschlusse nur ein einseitiges eventuelles Anerbieten. Das Gotthardkomite habe das Verhältniß auch nur in diesem Sinne aufgefaßt, denn es sage in seinem Schreiben vom 21. August 1865, worin es ein Bild aufstelle über die Vertheilung der in der Schweiz aufzubringenden 20 Millionen, und worin dem Kanton Schwyz 1,250,000 Franken zugetheilt seien — es sei selbst-

verständlich, daß diese Scala als eine durchaus unmaßgebliche zu betrachten sei.

Wenn nun der Kantonsrath, in der Absicht und Voraussicht, dadurch die volkswirthschaftlichen Interessen des Landes zu fördern, einen Beitrag an die Gotthard-Eisenbahn beschlossen habe, so sei ihm nach der Verfassung, Gesezgebung und Praxis, die volle Kompetenz hiefür zugestanden. Der § 64 litt. e der Verfassung, worauf jener Beschluß sich stüze, bestimme nämlich: „Der Kantonsrath ordnet das Straßenwesen." Dadurch sei dem Kantonsrath der Auftrag gegeben zum definitiven Abschluß (nicht zur bloßen Vorbereitung) aller Maßnahmen, die zur Erleichterung des Verkehrs im Innern und nach Außen dienen. Diese Kompetenz sei durch keine andere Bestimmung der Verfassung geschmälert. Bei dem Entwurfe derselben habe auch wirklich die Absicht gewaltet, dieses ganze wichtige Gebiet in die Hand einer kräftigen, abschlußfähigen Kantonalbehörde zu legen, da vorher die Bezirke das Straßenwesen zum Nachtheil des Landes vernachläßigt haben. Der Kantonsrath habe dann auch jene Kompetenz geübt, indem er die Ausführungsverordnungen über das Straßenwesen vom 27. und 28. April 1849 erlassen, das Straßennez entworfen und in zirka 15 Jahren mit einem Kostenaufwande von mehr als Fr. 1,000,000 durchgeführt habe, ohne daß von einer Seite eine Einsprache erfolgt wäre; im Ganzen mit voller Zufriedenheit des Landes, das die Wohlthaten der Erleichterung des Verkehres eingesehen und die dafür nöthigen Steuern bereitwillig erlegt habe.

In diese Periode falle die Entwikelung der Eisenbahnen in der Schweiz, welche nichts Anderes, als den verbesserten Transportmitteln angepaßte Landstraßen seien. Die Eisenbahnen stehen in dem Verhältnisse zu den Fahrstraßen, wie diese zu den alten Saumwegen, und alle drei Arten Verkehrsmittel fallen gleichmäßig unter den Kollektivbegriff „Straßenwesen."

Der Umstand, daß die Verfassung von 1848 nichts sage von Eisenbahnen, schließe nicht aus, daß der Kantonsrath zu ihrer Förderung auch im Kanton Schwyz mithelfe, sonst hätte die Bundesversammlung unrecht gehandelt, da sie im Jahr 1852 die elektrischen Telegraphen in der Schweiz eingeführt habe, indem die Bundesverfassung vom Jahr 1848 ihrer (weil damals noch unbekannt) auch nicht erwähne.

Der Unterschied, welcher zwischen den Fahrstraßen und der Eisenbahn im vorliegenden Falle für den Kanton Schwyz bestehe, sei der, daß er jene (ausgenommen die Axenstraße) aus eigenen Mitteln erbaut habe, während er an das viel wichtigere Unternehmen einer Eisenbahn in 10-12 Jahren nur etwa den 20. Theil beizutragen habe. Dieser Unterschied sei offenbar nicht zu Ungunsten des Kantons, sondern diene ihm zum Ruhme vor Mit- und Nachwelt.

Schließlich weist die Regierung nach, daß die finanziellen Verhältnisse des Kantons Schwyz keineswegs so düster seien, wie die Rekurrenten sie darstellen und daß der Beitrag von Fr. 500,000 kein zu großes Opfer sei; sowie, daß gleichzeitig die Interessen anderer Landestheile für ähnliche Zweke gewahrt wurden, indem diesen nach gleichen Grundsäzen eine Subvention in Aussicht gestellt sei.

Die Regierung von Schwyz trägt daher auf Abweisung des Rekurses an.

Es fällt in Betracht:

1. Der angefochtene Beschluß vom 29. Dezember 1865 muß selbstverständlich als ein Ganzes aufgefaßt werden, so daß derselbe nicht nur in seinem ersten Theile, soweit er die Subvention einer Gotthardbahn betrifft, beanstandet werden kann, wie Solches von Seiten der Rekurrenten geschieht; sondern daß für den Fall seiner Ungültigkeit der zweite Theil, welcher auch eine Subvention von Eisenbahnen in andern Landestheilen zusichert, ebenfalls dahin fallen müßte.

2. Unter solchen Umständen stellt sich zunächst die Frage im Allgemeinen dahin, ob der Kantonsrath von Schwyz verfassungsmäßig berechtigt sei, ohne förmliche Zustimmung des Volkes, Ausgaben für Erstellung von Eisenbahnen auf dem Gebiete des Kantons zu beschließen.

3. Nach § 64 der Verfassung des Kantons Schwyz hat der Kantonsrath das Jahresbüdget zu bestimmen, über die Erhebung der Steuern und die Aufnahme von Darleihen zu entscheiden, sowie auch das Straßenwesen zu ordnen. Unter solchen Umständen kann vernünftigerweise nicht daran gezweifelt werden, daß es Sache des Kantonsrathes ist, auch über Ausgaben für Erstellung von Eisenbahnen, welche jedenfalls nach Analogie der Straßen zu behandeln sind, zu entscheiden, sofern in der Verfassung dem Volke nicht ausdrüklich der lezte Entscheid über solche Ausgaben vorbehalten ist.

4. Ein solcher Vorbehalt, welcher sich allerdings in einigen Kantonsverfassungen findet, ist in der Verfassung des Kantons Schwyz nicht enthalten, sondern es ist in den §§ 47 und 48 die Genehmigung der Kreisgemeinden nur für gewisse Gesezе vorbehalten, unter welchen Begriff die Schlußnahme vom 29. Dezember 1865 jedenfalls nicht eingereiht werden kann. Es darf auf diesen Umstand um so mehr Gewicht gelegt werden, als nach § 116 der Verfassung für die Ausgaben der Bezirke ausdrüklich das Gegentheil vorgeschrieben worden ist, indem solche nur von der Bezirksgemeinde selbst beschlossen werden dürfen.

5. Wenn daher im Allgemeinen an der Berechtigung des Kantonsrathes zu Dekretirung von Ausgaben für Eisenbahnen ein begründeter Zweifel nicht möglich ist, so entsteht alsdann die zweite Frage, ob der Kantonsrath nicht nach § 69 der Verfassung verpflichtet gewesen

wäre, seinen Beschluß über Subventionirung einer Gotthardbahn zur Genehmigung an die Kreisgemeinden zu bringen.

6. Dieser § 69 verlangt die Genehmigung der Kreisgemeinden für „alle wichtigen Verkommnisse und Verträge mit andern Kantonen und Staaten." Es ist nun aber auf den ersten Blik klar, daß der fragliche Subventionsbeschluß dermalen gar nicht die Natur eines Staatsvertrages, sondern nur diejenige einer einseitigen Willensäußerung des Kantons Schwyz hat. Der Rekurs ist sonach unter allen Umständen so lange verfrüht, als nicht die einseitige Willensäußerung in eine bindende Vertragsform gebracht worden ist. Dannzumal wird nöthigenfalls die Frage abschließlich zu erörtern sein, ob auch ein derartiges Verkommniß mit einer Vereinigung von Kantonen und Eisenbahngesellschaften unter die Bestimmungen des § 69 falle oder aber nicht;

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs der Gemeinde Lachen und der übrigen in Fakt. 2 hievor genannten Kirchgemeinden des Kantons Schwyz im Sinne der Erwägungen als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Schwyz und der Kirchgemeinde Lachen für sich und die übrigen Mitrekurrenten unter Rüksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 13. April 1866.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes
Der Bundespräsident:
J. M. Knüsel.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Note. Mit (gedrukter) Einlage vom 25. Juni 1866 rekurirt das Zentralkomite der obgenannten Gemeinden gegen vorstehenden Bundesrathsbeschluß an die Bundesversammlung. Die eidgenössischen Räthe, denen dieser Rekurs mit bundesräthlichem Akteneinbegleit vom 18. Juli 1866 zukam, haben am 20. gl. Mts. beschlossen, denselben in der Julisession nicht mehr zu behandeln.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesrathsbeschluß in Aachen der Gemeinde Aachen und mehrerer anderer Gemeinden des Kantons Schwyz, betreffend Verfassungsverlezung. (Vom 13. April 1866).

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1866
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	39
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	05.09.1866
Seite Page Pagina	587-593
Ref. No	10 005 223

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.